

BVK-Statutenrevision geht in die nächste Etappe

Die BVK will ihre Finanzierung und Leistungen langfristig sichern. In der Vernehmlassung zur Statutenrevision blieben die vorgeschlagene Reduktion des technischen Zinses und die tieferen Umwandlungssätze weitgehend unbestritten. Auseinander gingen die Ansichten bei der Finanzierung der Massnahmen.

Im Kern zielt die Statutenrevision auf die Gleichbehandlung der Aktivversicherten mit den Rentenbezüglern. Dies ist heute nicht gänzlich der Fall, kommt es doch zu jährlich hohen Transferzahlungen der Aktivversicherten zu Gunsten der Rentnerinnen und Rentner.

Transferzahlungen nicht mit der Vorsorge vereinbar

Beim Altersrücktritt wird das Sparkapital eines Versicherten in eine Rente umgewandelt. Für die Berechnung kommt gemäss Statuten ein hoher Umwandlungssatz zur Anwendung. Damit die Renten finanziert werden können, muss das zugrundeliegende Kapital (Rentendeckungskapital) jährlich fix mit dem technischen Zins von 4% verzinst werden. Im heutigen Umfeld kann die dafür notwendige Rendite am Kapitalmarkt kaum mehr erzielt werden. Das hat für die Aktivversicherten negative Auswirkungen: Ihre Sparkapitalien können nur mit 2% verzinst werden. Und sie müssen zu Gunsten der Rentenbezüglern, deren Kapital mit 4% verzinst wird, auf Zinsgutschriften verzichten. Jahr für Jahr fließen so grosse Summen von den Aktivversicherten zu den Rentenbezüglern. Dies widerspricht dem Geist der beruflichen Vorsorge.

Regierungsrat zum Handeln verpflichtet

Die an den Finanzmärkten erwirtschaftete Kapitalrendite genügt auch nicht, um den zu tiefen Deckungsgrad der BVK aus eigen-

er Kraft substantiell zu erhöhen. Dieser lag Ende April 2011 bei 87,2%. Auch im Zeithorizont von 10 Jahren ist es unwahrscheinlich, ihn alleine mit einer risikoangemessenen Anlagestrategie auf 100% anzuheben. Zudem können die erforderlichen Wertschwankungsreserven nicht gebildet werden. Bei einem Deckungsgrad von unter 90% ist der Regierungsrat laut den BVK-Statuten verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen.

Ausgleichendes Massnahmenpaket

Der Statutenentwurf «nachhaltige Finanzierung» umfasst sowohl Massnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung als auch der Leistungen:

- **Technischer Zins:** Ein technischer Zinssatz von 4% und ein Umwandlungssatzmaximum schon im Alter von 62 sind heute nicht mehr finanzierbar. Darum sollen der technische Zins auf 3,25% reduziert und die Umwandlungssätze entsprechend angepasst werden. Bereits laufende Renten sind nicht betroffen. Durch Abfederungsmassnahmen soll sichergestellt werden, dass die Altersrenten von Aktivversicherten, die kurz vor der Pensionierung stehen, nicht oder nur wenig reduziert werden.
- **Sparbeiträge:** Damit das Leistungsziel trotz der tieferen Umwandlungssätze durchschnittlich erreicht wird, sind höhere Sparbeiträge der Aktivversicherten und der Arbeitgeber nötig. Sie

BVK blickt nach vorn



In den letzten Monaten hat sich bei der BVK personell und organisatorisch viel verändert. Der neue Anlagechef Adrian Wipf hat seine Arbeit aufgenommen. Mit einem Team von internen und externen Spezialisten sorgt er für eine zuverlässige und transparente Anlagetätigkeit der BVK. Neu hat die BVK mit Stefan Kuhn auch einen Risk Manager & Controller, der direkt dem BVK-Chef unterstellt ist. Mit diesen beiden Neubesetzungen wurde die Führung und Kontrolle in der BVK deutlich verstärkt.

Die im Herbst 2010 bei Personalverbänden, angeschlossenen Betrieben, politischen Parteien und Fachstellen initiierte Vernehmlassung zur Revision der BVK-Statuten führte zu zahlreichen Rückmeldungen. Auch bei den Versicherten stiess das Vorhaben auf grosses Interesse. Derzeit wird die Vorlage zu Händen des Regierungsrates überarbeitet.

Im Schatten der Diskussion über die Statutenrevision geht oft vergessen, dass die BVK punkto Leistungen bei Alter, Invalidität und Tod für Aktivversicherte und Rentenbezüglern im Quervergleich sehr gut dasteht. Diese gehen deutlich über das gesetzliche Minimum hinaus und sind sehr arbeitnehmerfreundlich ausgestaltet, so leistet der Arbeitgeber doch 60% der Beiträge.

Die BVK verfolgt eine aktive und transparente Informationspolitik. Auf der BVK-Webseite informieren wir laufend über alle für die Versicherten wichtigen Themen.

Freundliche Grüsse

BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich

Thomas R. Schönbächler
Chef BVK, Vorsitzender der Geschäftsleitung

sollen gemäss Statutenentwurf wieder auf den Stand der Jahre 2000 und 2001 erhöht werden.

- **Sanierungsbeiträge:** Im Statutenentwurf sind deckungsgradabhängige Sanierungsbeiträge vorgesehen. Die Beiträge sollen von den Arbeitgebern zu 70 % und den Arbeitnehmern zu 30 % getragen werden. Bei einem angenommenen Deckungsgrad zwischen 90 und 100 % belastet dies den Arbeitgeber mit 2,5 % und den Arbeitnehmer mit 1 % der versicherten Löhne. Zudem ist eine deckungsgradabhängige Minderverzinsung der Sparkapitalien vorgesehen.

Senkung des technischen Zinses weitgehend unbestritten

Der Statutenentwurf wurde an rund 600 Adressaten versandt, darunter Personalverbände, angeschlossene Betriebe, politische Parteien und Fachstellen. Innerhalb der dreimonatigen Frist gingen 252 Stellungnahmen ein. Die Auswertung der Vernehmlassung fand unter Mitwirkung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) statt. Praktisch ausnahmslos wurden rasche Massnahmen begrüsst, damit der Deckungsgrad nicht noch weiter abnimmt. Auch die Reduktion des technischen Zinses und die Senkung der Umwandlungssätze blieben weitgehend unbestritten.

Wegen des tieferen technischen Zinssatzes und des nach unten angepassten

Umwandlungssatzes sind im Statutenentwurf Abfederungsmassnahmen vorgesehen. Die Finanzierung zu Lasten eines um 1,5 % tieferen Deckungsrades wurde in der Vernehmlassung jedoch in Frage gestellt.

Arbeitgeber gegen finanzielle Doppelbelastung

Zur Sicherung des Leistungszieles sollen die Sparbeiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhöht werden. Die mit der BVK via Anschlussvertrag verbundenen Arbeitgeber stellen teilweise diese Erhöhung in Frage, weil zusätzlich deckungsgradabhängige Sanierungsbeiträge vorgesehen sind. Solange der Deckungsgrad unter 90 % liege, überfordere dies die Arbeitgeber finanziell.

Stärkere Beteiligung des Kantons gefordert

Teilweise wurde eine stärkere Beteiligung der Arbeitgeber an der Sanierung bzw. ein gänzlicher Verzicht auf Sanierungsbeiträge seitens der Aktivversicherten verlangt.

Vielfach gefordert wurde eine Einmaleinlage durch den Kanton, weil der Staatshaushalt um die Jahrtausendwende durch Reduktion der Beiträge an die BVK entlastet wurde und der Kanton am mutmasslichen Korruptionsfall um den fristlos entlassenen BVK-Anlagechef eine Mitverantwortung trage. In der geplanten Form resultiere die Vorlage erneut in einem Mitteltransfer von den Erwerbstätigen zu den Rentenbezügern.

Revidierte Vorlage in Arbeit

Gegenwärtig wird die Vorlage überarbeitet. Die Anregungen und Einwände werden systematisch ausgewertet. Aufgearbeitet wird auch die Verwendung von BVK-Mitteln zwischen 1995 und 2002 sowie deren Folgen auf die Finanzlage. Hier handelt es sich um ausserordentliche Leistungen, welche die BVK damals finanzierte. Dazu gehörten die Finanzierung von Teuerungszulagen auf laufenden Renten ab 1995, die Beitragsreduktion für Arbeitnehmer und Arbeitgeber von 1998 bis 2001, die Primatumstellungskosten im Jahr 2000, die hohe Verzinsung der Sparguthaben im Jahr 2000 sowie die Finanzierung zur Abfederung der Umwandlungssatzreduktion per 2002.

Die BVK wird die Versicherten und Arbeitgeber spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten der neuen Statuten über die Änderungen informieren. Individuelle Berechnungen sind erst nach dieser Mitteilung möglich. ■

Weitere Informationen sowie die Stellungnahmen zur Vernehmlassung sind auf der Webseite der BVK abrufbar (www.bvk.ch).

Im Profil: Stefan Schädle

Der 48-jährige Stefan Schädle arbeitet seit 2007 bei der BVK und leitet als Geschäftsleitungsmitglied die Abteilung «Real Estate Management».

Der diplomierte Architekt ETH/SIA und Wirtschaftsingenieur ist verantwortlich für eine nachhaltige Entwicklung des Immobilienportfolios. Zu seinen Herausforderungen zählen zurzeit nebst rentablen Kapitalanlagen, Neubauten und Renovationen der weitere Ausbau der Management Informationssysteme sowie die Umsetzung der internen Kontrollsysteme.

Stefan Schädle war mehrere Jahre als Direktionsmitglied in einer grossen Bank im Bereich Liegenschaften für die Bewertungen und Beratungen verantwortlich. Zuvor arbeitete er in einer international tätigen Treuhandgesellschaft als Immobilienberater in den Bereichen Audit, Real Estate Advisory Services und Corporate Finance.

Stefan Schädle ist Dozent für verschiedene Masterstudiengänge. Er ist Mitglied des international anerkannten RICS (Royal Institution of Chartered Surveyors). Seine Freizeit verbringt er im Kreise der Familie. So unterstützt er seine drei Kinder im Eishockeyspielen, Ballett tanzen und Eiskunstlaufen. Er treibt gerne auch selbst Sport, so ist er oft mit dem Bike unterwegs und zieht im Schwimmbad seine Längen.



Verstärkte Kontrollen und mehr Personal für die BVK gefordert

Die BVK soll die Kontrollmechanismen verstärken und die personelle Basis ausbauen. Zu diesem Schluss kommen Gutachten, die von der Finanzdirektion im Zusammenhang mit dem Korruptionsfall bei der BVK in Auftrag gegeben wurden. Gleichzeitig anerkennen die Autoren, dass sich die Organisation der BVK in den letzten Jahren bereits stark verbessert hat.

Nach der Verhaftung und fristlosen Entlassung des ehemaligen BVK-Anlagechefs liess die Finanzdirektion die BVK von drei unabhängigen externen Sachverständigen auf Schwachstellen untersuchen. Die Autoren listen in ihren Berichten Verbesserungsmassnahmen auf, erachten aber Sofortmassnahmen zur Bekämpfung von deliktischen Handlungen als nicht notwendig.

Administrativuntersuchung sieht Verbesserungspotenzial

Die Experten kommen in ihren Berichten übereinstimmend zum Schluss, dass das mutmasslich deliktische Verhalten des ehemaligen Anlagechefs nicht durch grobe organisatorische Mängel bei der BVK begünstigt wurde und kein grobes Organisationsversagen vorliegt. Vielmehr habe sich die Organisationskultur der BVK «in den letzten Jahren deutlich verbessert». In den vergangenen vier Jahren hat die BVK zahlreiche wichtige Massnahmen zur Stärkung der Organisation und Führungskultur umgesetzt:

- 2007 wurde das Investment Committee gegründet, um Anlageentscheide künftig in einem breiter abgestütztem Gremium zu fällen. Seit 2010 gehören ihm je ein stimmberechtigter Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter an.
- Mit dem Amtsantritt von BVK-Chef Thomas R. Schönbächler am 1. Mai 2009 wurde das Stellvertreter-Prinzip für wichtige Funktionen sowie das interne Kontrollsystem und Prozessmanagement ausgebaut.
- Die Vermögensverwaltungsmandate wurden systematisch überprüft; teilweise konnten günstigere Konditionen neu ausgehandelt werden.

Empfehlungen werden konsequent umgesetzt

Die Autoren der Berichte forderten jedoch, dass einzelne Bereiche bei der BVK anders oder neu geregelt werden müssen. Verschiedene Empfehlungen

wurden zwischenzeitlich bereits umgesetzt. So wurde die Stelle eines Risk Managers geschaffen und im Mai 2011 besetzt. Die unterdotierte Vermögensverwaltung konnte personell verstärkt werden. Ebenso erarbeitete die BVK neue Loyalitätssowie Anlagerichtlinien für interne und externe Personen. Die vergebenen Mandate werden in Zukunft periodisch systematisch überprüft, das bereits bestehende interne Kontrollsystem wird verstärkt. Die Berichte der Administrativuntersuchung können auf der Webseite der BVK abgerufen werden.

PUK an der Arbeit

Der Kantonsrat hat am 9. September 2010 eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur Abklärung der Vorfälle bei der BVK beschlossen. Die PUK BVK ist ein überparteiliches und breit abgestütztes Gremium aus elf Mitgliedern des Kantonsrats. Sie soll den Sachverhalt ermitteln und Beurteilungsgrundlagen beschaffen, damit die Vorkommnisse politisch aufgearbeitet werden können. Die PUK wird ihre Erkenntnisse und Folgerungen in einem

Bericht feshalten. Die BVK begrüsst die Einsetzung der PUK, damit die Vorfälle transparent und umfassend abgeklärt werden.

Strafverfahren noch nicht abgeschlossen

Die strafrechtliche Untersuchung gegen den ehemaligen Anlagechef ist noch im Gang. Er wird beschuldigt, aus seiner amtlichen Tätigkeit unrechtmässigen Nutzen in noch unbekannter Höhe gezogen zu haben. Die Staatsanwaltschaft III (Wirtschaftsdelikte) des Kantons Zürich ermittelt seit Frühjahr 2010 gegen ihn und weitere Personen, die aber nicht bei der BVK arbeiteten. Gemäss Oberstaatsanwaltschaft ist der am 26. Mai 2010 festgenommene Anlagechef der BVK als Hauptbeschuldigter weitgehend geständig. Materielle Auswirkungen auf die BVK sind noch nicht bezifferbar. Die BVK und die Finanzdirektion werden sich um Rückzahlungen bemühen und solche gegebenenfalls auf dem Rechtsweg einfordern. Weitere Angaben zum Inhalt oder zur voraussichtlichen Dauer des Strafverfahrens liegen noch nicht vor. ■

Neues Vorsorgereglement



Per 1. Juli 2010 wurden die BVK-Statuten revidiert. Die Änderungen wurden im «Kontext» vom Juli 2010 erläutert. Es ging dabei um die Erhöhung der minimalen Todesfallsumme, den Kapitalbezug bei Teilpensionierung sowie Neuregelungen bei Entlassung altershalber. Damals war das Teilliquidationsreglement von der Aufsichtsbehörde noch nicht genehmigt, weshalb die BVK die Neuauflage der Statuten ausschliesslich elektronisch auf der Webseite publizierte.

Das aktuelle Vorsorgereglement ist dieser Ausgabe des «Kontext» beigelegt. Es enthält das BVK-Gesetz und die BVK-Statuten sowie das zwischenzeitlich genehmigte Teilliquidationsreglement. Das Vorsorgereglement gilt für alle Arbeitnehmenden der kantonalen Verwaltung und für alle Mitarbeitenden der angeschlossenen Arbeitgeber.

Diese Änderungen sind jedoch nicht zu verwechseln mit der laufenden Teilrevision der Statuten zur nachhaltigen Finanzierung der BVK, zu welcher eine Vernehmlassung stattgefunden hat. ■

Teilliquidationsreglement genehmigt

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wurden die Pensionskassen verpflichtet, in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation zu schaffen.

Das vom Kantonsrat am 17. Mai 2010 bestätigte Teilliquidationsreglement der BVK wurde vom Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen (Aufsichtsbehörde) am 31. Mai 2011 genehmigt. Als Anhang II bildet es neu einen integralen Teil der BVK-Statuten.

Wann kommt es zu einer Teilliquidation?

Von einer Teilliquidation spricht man, wenn eine grössere Anzahl von Aktivversicherten mit einem substantziellen Vorsorgekapital die Pensionskasse verlässt. Dies kann im Zuge einer erheblichen Verminderung der Belegschaft oder einer Restrukturierung beim Arbeitgeber sowie bei Auflösung eines Anschlussvertrages der Fall sein. Das Teilliquidationsreglement stellt sicher, dass sich dann die finanzielle Situation einer Pensionskasse

nicht zu Ungunsten der verbleibenden Versicherten verändert.

Dies ist bei Pensionskassen mit Unterdeckung wichtig: Wenn die Austretenden bei einer Teilliquidation die volle Freizügigkeitsleistung erhalten, reduziert sich dadurch der Deckungsgrad für die Verbleibenden. Deshalb muss die Unterdeckung entweder mitgegeben oder durch den Arbeitgeber ausgeglichen werden. Die Bestimmungen zur Teilliquidation sind für Verwaltungseinheiten des Kantons respektive für angeschlossene Arbeitgeber teilweise unterschiedlich.

Verwaltungseinheiten des Kantons

Bei der Ausgliederung von Verwaltungseinheiten (Restrukturierung) bleibt das versicherte Kollektiv (Aktivversicher-

te und Rentenbezüger) aufgrund eines neu abgeschlossenen Anschlussvertrages grundsätzlich weiterhin bei der BVK versichert. Es werden demzufolge keine Freizügigkeitsleistungen ausbezahlt und es wird keine Teilliquidation durchgeführt.

Angeschlossene Arbeitgeber

Bei bestehenden Anschlussverträgen, die vor der Genehmigung des neuen Teilliquidationsreglements abgeschlossen wurden, muss ein allfälliger versicherungstechnischer Fehlbetrag (Unterdeckung) bei einer Vertragsauflösung gemäss den bestehenden Anschlussverträgen durch den Arbeitgeber ausfinanziert werden.

Genehmigungsverfügung und Rechtsmittelbelehrung

Die Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde vom 31. Mai 2011 zum Teilliquidationsreglement und der Regierungsratsbeschluss vom 4. Mai 2011 können unter www.bvk.ch abgerufen werden.

Gegen die Verfügung kann innert dreissig Tagen, von dieser Mitteilung im vorliegenden «Kontext» an gerechnet, Beschwerde (im Doppel) beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder deren Vertretung enthalten. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist wird die erwähnte Verfügung rechtskräftig. ■



Im Profil: Adrian Wipf

Der 42-jährige Adrian Wipf arbeitet seit März 2011 bei der BVK und leitet als Geschäftsleitungsmitglied die Abteilung «Asset Management».

Adrian Wipf hat sich an der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften zum Betriebsökonom FH ausgebildet. Er besitzt zudem das in Fachkreisen begehrte CAIA-Diplom (Chartered Alternativ Investment Analyst) und ist Eidg. diplomierter Vermögensverwalter. Bei der BVK ist er u.a. verantwortlich für die direkt verwalteten Vermögen. Zu seinem Auftrag gehört es auch, die Vermögensverwaltungsmandate zu führen sowie deren Kosten weiter zu optimieren. Aktuelle Herausforderungen sind die systematische Überprüfung der Einhaltung der Anlagestrategie und das anspruchsvolle Marktumfeld mit den tiefen Zinsen.

Adrian Wipf war mehrere Jahre bei einer grossen Bank in der institutionellen Vermögensverwaltung tätig. Zuletzt arbeitete er bei einem Consulting Unternehmen und war für die Finanzberatung von Pensionskassen verantwortlich.

Adrian Wipf ist Dozent an der Fachschule für Bankwirtschaft (FSB). In seiner Freizeit spielt er gerne Tennis, braut mit Kollegen eigenes Bier und mag Wanderungen zusammen mit seiner fünfköpfigen Familie im Tösstal (wobei er hier besonders «Tüfels Chile» empfiehlt).

